

- der Wahrheitswert der Information und ihre beweisrechtliche Bedeutsamkeit in be- und entlastender Sicht,
- die strafprozessuale Zulässigkeit der Beweisführungsmaßnahme und die Einhaltung der Strafverfahrensvorschriften bei ihrer Durchführung,
- die Zulässigkeit des Beweismittels im sozialistischen Strafverfahren gemäß § 24 StPO.

Auf der Grundlage aller vorliegenden strafprozessualen Beweismittel ist der Stand der Beweisführung zu beurteilen. Auf analytischem Wege ist vor allem herauszuarbeiten

- die Qualität der vorliegenden Beweismittel (Informationsgehalt, Wahrheitswert, strafprozessuale Zulässigkeit),
- welche Tatsachen können aus den Beweismitteln abgeleitet werden und sind zweifelsfrei bereits bewiesen,
- welche Lücken bestehen in der Beweisführung,
- welche Widersprüche zwischen beweiserheblichen Tatsachen gibt es.

Bei der Aufbereitung der Informationen unter dem Aspekt der Beweisführung müssen auch die erarbeiteten inoffiziellen Beweismittel einer gründlichen Einschätzung ihres Informationsgehaltes und Wahrheitswertes unterzogen werden. Sie sind u. a. wichtiger Ausgangspunkt für die Planung des Beweisführungsprozesses in bezug auf die Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung und des Umfangs der Ermittlungen. Auf dem Wege ihrer Wandlung oder Ersetzung können strafprozessuale Beweismittel erlangt werden.